

## Übersicht Bieterfragen

2024-1042-00094

Bieterfrage	Antwort
<p>Frage 1: Bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen ist uns aufgefallen, dass die Postleitzahlengebiete nicht mit den Gebieten der Straßeninspektion II übereinstimmen. Wir bitten um Konkretisierung des Leistungsgebietes.</p>	<p>Da die Grenze der II. Inspektion nicht genau entlang der PLZ-Grenzen verläuft, kommt es hier zu vermeintlichen Ungenauigkeiten. Die PLZ-Auflistung in Verbindung mit der Straßenauflistung ist aussagekräftig. Siehe auch den Plan „Reinigungsgebiet II.Straßeninspektion“.</p>
<p>Frage 2: Das ausgeschriebene Leistungsgebiet überschneidet sich in großen Teilen mit Gebieten, die bereits im Leistungsvertrag zwischen LHDD und einer anderen Firma vertraglich geregelt sind. Hier besteht die Gefahr einer doppelten Vergabe von Leistungen. Wir bitten hier um Berichtigung des Leistungsgebietes.</p>	<p>Siehe Antwort von Frage 1. Es erfolgt demnach keine Berichtigung des Leistungsgebietes.</p>
<p>Frage 3: Laut Leistungsverzeichnis soll sich bei der Angebotsabgabe auf die geschätzte Menge bezogen werden. Im Bietercockpit wird jedoch die Maximalmenge zur Berechnung der Angebotssumme herangezogen. Wir bitten um Angleichung des Bietercockpits an das Leistungsverzeichnis.</p>	<p>Die im PDF-Format des Leistungsverzeichnisses unter „Ausfüllhinweise“ beschriebene Berechnung mit der geschätzten Bestellmenge ist eine rein informative und nicht verbindliche, veraltete Angabe. Wie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ersichtlich ist, gilt nur die Abgabe des Leistungsverzeichnisses im aidf*-Format. In diesem sind keine Ausfüllhinweise vorhanden. Es erfolgt eine <b>Berechnung mit der maximalen Bestellmenge.</b></p>
<p>Frage 4: Im Leistungsverzeichnis ist die Maximalmenge unter Punkt 10 geringer als die geschätzte Menge. Wir bitten um Korrektur des Leistungskriteriums.</p>	<p>Es erfolgt eine Korrektur der geschätzten Bestellmenge: <b>50.500 Meter.</b></p>

<p>Frage 5: Die gleichen Leistungen sind aus Qualitätsgründen in den vertraglich mit einer anderen Firma vereinbarten Gebieten mit Telematik zu dokumentieren (inkl. Behinderungsdokumentation mit Foto). Im vorliegenden Leistungsverzeichnis wird keine elektronische Erfassung gefordert. Ist dies ausdrücklich seitens der ausschreibenden Stelle so gewünscht?</p>	<p>Durch die vorliegende Kleinteiligkeit des Einsatzgebiets ist eine Forderung einer elektronischen Erfassung unverhältnismäßig. Daher ist dies wie im Leistungsverzeichnis beschrieben gewünscht.</p>
<p>Frage 6: Die Möglichkeiten einer Preisanpassung beschränken sich laut Ihren Vertragsbedingungen nur auf eine Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns. Tarifierhöhungen müssen dagegen einkalkuliert werden. Darin sehen wir eine Benachteiligung von tarifgebundenen Unternehmen im Ausschreibungsverfahren. Zur Vermeidung von wettbewerblichen Nachteilen sehen wir hier Anpassungsbedarf auf einen geeigneten Preisanpassungsindex.</p>	<p>Da es in Sachsen keine Tariftreue gibt, erfolgt keine Anpassung der Preisgleitklausel.</p>
<p>Frage 7: Im Leistungsverzeichnis wird darauf hingewiesen, dass die Leistungen an drei Unternehmen vergeben werden (LV 1.5). Die bezuschlagten Unternehmen haben jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Auftragssumme (LV 2.3). Auf dieser Grundlage ist weder eine Planbarkeit noch eine Investitionssicherheit gegeben. Eine seriöse Kalkulation ist unter diesen Bedingungen nicht möglich. Wir bitten um eine Prüfung sowie Anpassung der Vergabeunterlagen.</p>	<p>Die anzunehmenden Mengen für eine Kalkulation sind den Unterlagen zu entnehmen, welche einen Erfahrungsmittelwert über einen längeren Zeitraum darstellen. Eine pauschale Zusage von Positionsmengen ist durch die Wetterabhängigkeit aber nicht möglich.</p>
<p>Stand: 09.01.2024</p>	

